



An die Fischer und Jäger
im Genossenschaftsgebiet
der Fischereigenossenschaft
Unterer Lech

Datum: 14. Dezember 2022

Termine zur Kormoranvergrämung 2023

Liebe Genossenschaftsmitglieder, liebe Jäger, liebe Fischerfreunde,
gemeinsam mit der Jägerschaft, geben wir die schwabenweit festgelegten
Kormoranvergrämungstermine bekannt.

Vergrämungstermin: - am Samstag, den 07. Januar 2023

für Mithelfer: von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr

für Jäger: ab der gesetzlichen Jagdzeiten bis gegen Mittag.

Je nach Wahl trifft man sich danach ab 11.00 Uhr, zum gemeinsamen Meinungs-
austausch mit den beteiligten Jägern.

- im Gasthaus Braun, Dorfstraße 27, 86641 Rain/Unterpeiching

- im Vereinsheim Fischerverein Meitingen e.V., am Lechspitz 5, 86405 Meitingen

(Zufahrt: von Ostendorf – Ortsmitte, Brückenzollstraße, Brücke über den Lechkanal
zum Fischerheim Am Lechspitz 5.)

Vergrämungstermin: - am Samstag, den 04. Februar 2023

für Mithelfer: von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr

für Jäger: ab der gesetzlichen Jagdzeiten bis gegen Mittag.

**Nach der Vergrämung, um 11.00 Uhr treffen wir uns gemeinsam zum
Kesselfleischessen im Fischerstadel beim Fischerverein Münster e.V. in der
Lechfeldstraße in 86692 Münster**

Liebe Fischerfreunde,
wir bitten dringend, mit ihrem zuständigen Revierjäger Kontakt aufzunehmen und die
Jägerschaft bei der Vergrämung weitgehend zu unterstützen.

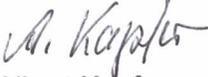
Es ist für unsere heimische Fischfauna sehr wichtig, dass in den freien Gebieten eine
andauernde effektive Vergrämung organisiert wird.

Die durch die Allgemeinverfügungen erweiterten Vergrämungsmaßnahmen müssen
effektiv genutzt werden, sonst werden die Allgemeinverfügungen zukünftig stark
eingeschränkt.

Wir bitten um eure Mithilfe und Unterstützung bei den Vergrämungsmaßnahmen.

Mit den besten Grüßen und Wünschen zum Weihnachtsfest und Jahreswechsel.
Bleiben Sie gesund und Petri Heil

Manfred Kratzer
1. Vorsitzender


Albert Kapfer
Geschäftsführer



An die Jagdrevierinhaber und Jäger am Lech mit Alt.- und Nebengewässern von Fl.km 36,8 bei Gersthofen bis Fl.km 0,0 Lechmündung in die Donau.

Verlängerung der artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung (AAV) zur Vergrämung von Kormoranen am Lechfluß mit Nebengewässern

Liebe Jäger, liebe Fischer,

zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der heimischen Tierwelt wird nach Maßgabe des Abs. 2 bis 6 abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Tötung von Kormoranen durch Abschluß **in einem Umkreis von 200 m um Gewässer in der Zeit vom 16. August bis 30. April erlaubt.**

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung (AVV) umfaßt die Gewässer: Donau, Flossach, Mindel, Günz, Kessel, Lech mit Lechkanal, Iller, Schmutter, Wörnitz und Zusum in Schwaben. Bekanntgabe: Amtsblatt Nr. 11/2017 der Reg. von Schwaben
Geltungsdauer bis 14. Juli 2027

Der Abschluß von Kormoranen im Umgriff von 200 m um Gewässer ist in den folgenden Gebieten auf die Zeit vom 16. August bis 14. März begrenzt.

In befriedeten Bezirken gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayrischen Jagdgesetzes, Naturschutzgebiete und Vogelschutzgebiete, die Brutgebiete störanfälliger, stark gefährdeter Arten aufweisen.

- Im europäischen Vogelschutzgebiet "Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt" von der Staumauer des Feldheimes Stausees bis zur Lechmündung
- Im Naturschutzgebiet "Lechauen bei Thierhaupten" einschließlich der Münsterer Altnet außerhalb der Jagdruhezone,
- im FFH Gebiet "Lechauen nördlich Augsburg" bei Todtenweis
- Ganzjährig untersagt bleibt der Abschuss von Kormoranen in der Jagdruhezone des Naturschutzgebiets, "Lechauen bei Thierhaupten" und im Naturschutzgebiet "Feldheimer Stausee", der vollständig innerhalb des Vogelschutzgebietes "Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt" liegt.
- Zum Schutz von kiesbrütenden Vogelarten darf die Jagdausübung in der Zeit vom 15. März bis 15. August nicht von den Kiesinseln und Kiesan- und -umlagerungsflächen aus nicht erfolgen.

Außerhalb der genannten Vogelschutzgebiete ist der Abschuss von **nicht am Brutgeschäft beteiligten immature gefärbten Kormoran-Jungvögel** auch in der **Zeit vom 15. März bis 15. August erlaubt.** lt. Allgemeinverfügung.

Nicht zulässig ist der Abschluß von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang.

Zum Abschluß berechtigt sind Personen, die zur Ausübung der Jagd befugt sind.

Liebe Jäger, liebe Fischer, helfen Sie mit bei der Eindämmung des Fraßdruckes durch fischfressende Vögel. Herzlichen Dank für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Kratzer
1. Vorsitzender


Albert Kapfer
Geschäftsführer



Geltungsbereich von Ausnahmen für Schutzvorschriften: Allgemeinverfügung für den Lech zur Kormoranbejagung

Gebietseinteilung mit Abschlußzeiten laut behördlicher Genehmigung.

In den genannten Gewässerstrecken ist der Abschuss von Kormoranen im Umkreis **von 200 m** in der Zeit **vom 16. August bis 30. April** erlaubt.

Auch ist der Abschuss von **nicht am Brutgeschäft beteiligten immaturgefärbten Kormoran-Jungvögeln** in der Zeit **vom 15. März bis 15. August** erlaubt.

Von Lech Fl.km 36,8 Wehr bei Gersthofen bis Fl.km 28,0 bei Langweid

Von Lech Fl.km 24,5 bei Herbertshofen bis Fl.km 20,6 bei Waltershofen

Von Lech Fl.km 20,6 bei Waltershofen bis Fl.km 17,0 KW Ellgau nur linksseitig

Der Lechkanal von Fl.km 19,0 ab Gersthofen bis Fl.km 0,0 Mündung

Von Fl.km 17,0 KW Ellgau bis Fl.km 4,8 bei der Lechbrücke B 16 in Rain

Außerdem ist der Abschluß von Kormoranen im Umgriff von 200 m um den Lech begrenzt in der Zeit vom 16. August bis 14. März in folgenden Gewässerstrecken erlaubt:

Von Lech Fl.km 28,0 bei Langweid bis Fl.km 24,5 bei Herbertshofen
Im FFH Gebiet "Lechauen nördlich von Augsburg" bei Todtenweis

Von Lech Fl.km 20,6 bei Waltershofen bis Fl.km 17,0 KW Ellgau nur rechtsseitig

Im Naturschutzgebiet "Lechauen bei Thierhaupten" einschließlich der
Münsterer Altnet außerhalb der Jagdruhezone

Von Lech Fl.km 1,4 Staumauer KW Feldheim bis Fl.km 0,0 Mündung des Lechs in die Donau.

Im europäischen Vogelschutzgebiet "Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt"

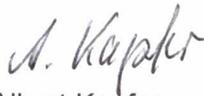
Nicht zulässig ist der Abschluß in der Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang

Zum Abschluß berechtigt sind Personen, die zur Ausübung der Jagd befugt sind.

Fischereigenossenschaft
Unterer Lech Rain am Lech

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Kratzer
1. Vorsitzender


Albert Kapfer
Geschäftsführer